

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Munderlütchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
„ (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.)
Insertenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Erienne in Oestrich und Eltville.

Vertriebspreis No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No 74

Samstag, den 16. Juni 1917.

68. Jahrgang

Zweites Blatt.

Bekanntmachung

L. 100/5. 17. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und
Seehundfellen. Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des
Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in
Verbindung mit dem Befehl vom 11. Dezember 1915 (Reichs-
Befehl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten
Verordnung vom 31. Juni 1914, den Uebergang der voll-
stehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner
des Befehles, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914
(Reichs-Befehl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember
1914 (Reichs-Befehl. S. 516) in Verbindung mit den Be-
kannmachungen über die Aenderung dieses Befehles vom
21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 (Reichs-
Befehl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183) und vom
22. März 1917 (Reichs-Befehl. S. 253) zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhand-
lungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Be-
stimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der
Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung
zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom
23. September 1915 (Reichs-Befehl. S. 603) unterfagt
werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle
von

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle
derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7
oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. K. R. A.
meldepflichtig geworden ist.

- *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf-
fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder
sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3
des Befehles, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Ver-
kauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind,
nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festge-
setzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Befehles, betreffend Höchstpreise, er-
lassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2
ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu
bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in
den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt
der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen.
Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die
 Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben
der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des
Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Ge-
fängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er-
kannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf
die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unter-
schied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesell-
schaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis
darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5
vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Ge-
wicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Vertei-
lungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) gelangenden Rech-
nungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis der-
jenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleider
Aktiengesellschaft) höchstens zahlen darf. Bei den gemäß der
Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. K. R. A. erlaubten Veräuße-
rungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten
Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend
niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge
sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7
oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. K. R. A.
meldepflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Ver-
äußerung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung nicht
erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesell-
schaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende
Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen
festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für

1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltrocken,
a) rotbraune oder graue kurzhaarige Felle 4 Mk. für
1 Kilogramm Trockengewicht;
b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 Mk.
für 1 Kilogramm Trockengewicht;
2. Rotwildfelle, volltrocken,
a) rotbraune oder graue kurzhaarige Felle 3,25 Mk.
für 1 Kilogramm Trockengewicht;
b) graue langhaarige Felle 2,50 Mk. für 1 Kilogramm
Trockengewicht;
3. Hundefelle
gefälzt 1,70 Mk. für 1 kg Brüllgewicht,
volltrocken 1,20 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
4. Schweinefelle
a) Felle von zahmen Schweinen
gefälzt 0,70 Mk. für 1 kg Brüllgewicht,
volltrocken 0,40 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
b) Felle von wilden Schweinen
gefälzt 1,10 Mk. für 1 kg Brüllgewicht,
volltrocken 0,70 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
5. Seehundfelle
gefälzt 2,50 Mk. für 1 kg Satzgewicht.

§ 4.

Beschaffenheit der Felle.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:

- a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, Hunden
und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopf-
haut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Beinchen
zur Ablieferung kommen;
- b) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den
Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne
Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;
- c) bei trocken abzuliefernden Gefällen, wenn es voll-
trocken ist;

d) bei gefälzten Schweine- und Hundefellen, wenn das
durch Wiegen ermittelte Brüllgewicht in unzerstör-
licher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf
der Fleischseite des Felles vermerkt ist;

e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild,
Schweinen und Hunden, die nicht gefälzt werden
können, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande
durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des
Felles vermerkt ist.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den
folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger
als der Grundpreis:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4
entspricht;
2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen oder Ges-
chwüren befallen sind;
3. für stark haarfällende und verunstaltete Felle;
4. für stark im Kern zerflossene Felle;
5. für stark zerflossene und stark löcherige Felle
von je ein Fünftel, jedoch insgesamt nicht mehr als
die Hälfte des Grundpreises;
6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte
Brat-Brat-Felle, um insgesamt zwei Drittel des
Grundpreises.

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel und die Kosten
der Sargung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten
der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis
zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die
Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H.
Zahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugebucht werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den
gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungs-
stufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den
unter 2 b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle fest gesetzten
Höchstpreisen zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Lederzuweisungsausschuss (Ledernebelstelle) Berlin W. 9, Buda-
unträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das
pester Strafe 5. zu richten. Die Entscheidung behält sich der
unterzeichnete zuständige Militärbevollmächtigte vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft.

Mainz, den 13. Juni 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Atelier für moderne Fotografie

Schulstr. 28 Mainz. 1. Mainzer Postkarten-Zentrale.

Moderne Fotos, Fotoskizzen, Vergrößerungen, Gruppenbilder,
Reisepanoramen in sofort. Ausführung.

Semi-Emalbilder in Broschen, Anhänger usw.

— Aufnahme bei jeder Witterung, geöffnet bis abends 9 Uhr, auch Sonntags. —

12 Fotos — 50. 1. — Mk. 1 Dutzend Postkarten 2.50 Mk.

Elektr. Kopieranstalt, Entwicklung von Filmen und Platten auch fürs Feld.

Lustige Blätter

Durch wundervolle Bilder und packenden Text
das humoristische Leibblatt

aller Feldgranen und Dahingeblichenen!
feldpost- und Probe-Abonnements

monatlich nur Mark 1.20

bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

Verlag der Lustigen Blätter in Berlin SW. 68.

Vergrößerungen

nach jeder kleinen Photographie oder aus jedem Gruppenbilde,
auch von Zivil in Feldgrau, werden billigst angefertigt.

— Semi-Emalbilder für Broschen etc. —

Frieda Simonsen, Rheinstraße 56, Wiesbaden.

Wein-Etiketten

Liefert rasch und billigst
die Druckerei des Blattes.

Bekanntmachung

Nr. 9090/3. 17. R. III. 1,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate. Vom 15. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Elektromotoren von 2 PS (1,5 kW) an aufwärts nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von 2 kW bezw. kVA an aufwärts nebst Zubehör,
3. Umformer und Rotorgeneratoren von 2 kW bezw. kVA an aufwärts, an der Sekundärseite gemessen, nebst Zubehör,
4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungs-, Anlauf- und Regulierapparate, Meßinstrumente usw. für Stromstärken von 200 Amp. an aufwärts, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 2.

Beschlagnahme. Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind die Benutzung der Gegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie alle Ver-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Schlagworte.

Zu den Kriegsmitteln unserer Feinde gehören von Kriegsbeginn an ihre Schlagworte, geprägt aus Lüge und Heuchelei. Den Verleumdungsfeldzug eröffneten sie mit dem Schlagwort: Schutz den kleinen Völkern und Staaten! England und Frankreich hatten Belgien schon Jahre vor dem Kriegsausbruch zur Kriegsteilnahme verpflichtet und verpflichtet. Als es wegen seines Neutralitätsbruches von Deutschland befehligt und so ein Opfer des Krieges durch eigene Schuld wurde, bezichtigten sie drüben Deutschland der Vergeßlichkeit. Aber England als Schützer der kleinen Staaten widerlegte sich selbst alsbald nur zu offensichtlich: alle Neutralen Europas verfielen seiner rücksichtslosen Gewalt- und Erpressungspolitik und erfuhr so, was das angeführte Schlagwort im Feindemunde in Wahrheit besagt. Alle kleinen Völker des Festlandes wissen ein Lied davon zu singen, wie England sie schützt. Griechenlands Geschick liefert dafür das anschaulichste Beispiel, und das Los Serbiens, Montenegros und Rumaniens zeigt nicht minder, wie England und seine Genossen die kleinen Völker zur Schlachtbank treiben, um sie, wenn das Verhängnis über sie hereinbricht, erbarmungslos ihrem Schicksal zu überlassen.

Dann ertönte drüben die Losung gegen den preußisch-deutschen Militarismus. Eine Zeitlang behauptete sie sich, obwohl gerade die Feinde das verkörperten, was sie mit dem Schlagwort Militarismus brandmarkten wollten; obwohl sie aus Eroberungslust und Machtgier sich weit stärker mit dem Militarismus ausgerüstet hatten als Deutschland, dessen Volksheer niemals etwas anderes gewesen ist, als das wirksamste Mittel zum Schutze des Vaterlandes. Das Schlagwort vom Militarismus mußte schließlich stumpf

werden, als sein Widersinn noch offensichtlicher wurde, indem England und die Vereinigten Staaten von Amerika die Wehrpflicht einführen und so den Militarismus nachmachen, den sie soeben noch erschlagen wollten.

Weiter erfanden die Feinde das Schlagwort von der Freiheit der Völker, die von Deutschland bedroht werde. Diese Freiheit zu retten, sollte ihr Kriegsziel sein. Sie wollten sogar auch uns die Freiheit und das Volksrecht der Selbstbestimmung erteilen. Sie widersprechen sich aber: sie wollen uns durch den Krieg zu einer Freiheit zwingen, wie sie ihnen paßt. Die Freiheit, die ihnen vorschwebt, ist jedoch ganz anders, als wie wir sie gemäß unserer völkischen Eigenart haben. Eine uns von den Feinden aufgezwungene Freiheit wäre untragbar mit der Selbstbestimmung, die sie nach ihren Schlagworten allen großen wie kleinen Völkern zusprechen. Weil die Freiheit, wie die Feinde sie meinen, für uns in Wirklichkeit Unfreiheit werden müßte, wehren wir uns dagegen. Unser Kaiser hat in seiner Osterbotschaft gesagt: „Frei, sicher und stark wollen wir wohnen unter den Völkern des Erdballs. Ich wähle nicht, was uns in diesem fürchterlichen Kriege mehr ein gutes Gewissen vor Gott geben und unsere Kampfsenergie mehr stärken könnte, als das Bewußtsein, wir kämpfen um unsere Freiheit, um unser Leben, um Sein oder Nichtsein.“

Als Wilson die Vereinigten Staaten von Amerika in die offene Kriegsteilnahme hineinführte, setzte er das Schlagwort in Umlauf: Demokratie gegen Knechtschaft! Volksherrschaft gegen Fürstentum! Volksrecht gegen Sklaverei! Danach sollte der Weltkrieg der Kampf der Demokratien und Republiken gegen die Völker sein, die angeblich unter dem Joche von Fürsten schmachten. Auch dieses Schlagwort von der Demokratie schlägt den Tatsachen geradezu ins Gesicht. Wenn Demokratie bedeuten soll, daß

zuständigen Maschinenausgleichstellen auf Anforderung übersandt werden.

Es sind 6 Arten von Meldekarten vorhanden mit den Kennbuchstaben

- A für Gleichstrommaschinen (Motoren und Generatoren),
- B für Wechsel- (Drehstrom-) Motoren,
- C für Wechsel- (Drehstrom-) Generatoren,
- D für Rotorgeneratoren und Umformer,
- E für Transformatoren,
- F für Apparate.

Beim Anfordern der Meldekarten ist die gewünschte Bestimmung nach Kennbuchstaben und die erforderliche Anzahl zu bezeichnen.

Die Meldekarten dürfen zu anderen Mitteilungen nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 9.

Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle enteignet werden, falls ein vom Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder eine derartige Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Uebnahmepreises nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Victoriastraße 34.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung sowie die Herkunft und der Nachweis der etwaigen Verfügungsberechtigung — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch bereits führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Abt. R. III. 1, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194 — nicht an die zuständige Maschinenausgleichsstelle — zu richten. Der Kopf der Zukrift ist mit den Worten „Betrifft elektrische Maschinen“ zu versehen. Öffentliche Elektrizitätswerke haben Anfragen und Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, Berlin SW. 11, Königgräferstr. 28, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915, Nr. 2519/8. 15. B. 5, betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate, aufgehoben.

Mainz, den 15. Juni 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Verantwortlich: Adam Eitene, Oestrich.

Kriegs-Trauerbildchen

als Andenken an Gefallene

in verschiedenen Mustern vorrätig und mit Eindruck sofort lieferbar.

Buchdruckerei des

Rheingauer Bürgerfreund

Oestrich am Rhein.